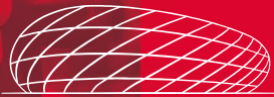


FC BAYERN MÜNCHEN

CODE OF CONDUCT



Allianz  Arena



BASKETBALL

ROT
GEGEN
RISIKO



CODE OF CONDUCT FC BAYERN MÜNCHEN



Der FC Bayern München eV, die FC Bayern München AG, die mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie die FC Bayern München Basketball GmbH (nachfolgend: „FC Bayern München“ oder „wir“) bekennen sich zum nachhaltigen und verantwortungsvollen Wirtschaften. Wir stehen für soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit in und über München hinaus. Aufgrund unserer sportlichen Erfolge insbesondere im Fußball und Basketball haben wir enorme Strahlkraft erreicht, die uns gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, unsere Werte nach außen vorzuleben. Zu unseren ureigenen Werten zählt es insbesondere, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen und mitzugestalten, ohne dafür eine Gegenleistung oder andere externe Anreize zu benötigen.

Um unsere Werte nach außen zu vertreten und weiterzureichen, haben wir uns einen Verhaltenskodex (nachfolgend: „Code of Conduct“) auferlegt und uns verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte, der fairen Arbeitsbedingungen, des Umweltschutzes und des Kampfes gegen die Korruption zu unterstützen und anzuwenden.

Wir möchten auch unsere Geschäftspartner, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Partner, Lieferanten, Dienstleister, Agenten, Verkäufer und Berater, die jegliche Art von Produkten oder Dienstleistungen erbringen oder Tätigkeiten für oder im Namen des FC Bayern München ausüben, für diese Grundsätze gewinnen und unsere Wertvorstellungen mit ihnen teilen. Dazu gehören auch die Mitarbeiter eines Geschäftspartners auf allen Ebenen, Organe, leitende Angestellte, Manager, Berater und andere Dritte, die im Namen des Geschäftspartners handeln oder ihn bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäft des FC Bayern München unterstützen.

Hierzu sollen Vertragsverhältnisse mit Geschäftspartnern auf einer einheitlichen Wertebasis aufbauen. Als Wertebasis dient dieser Code of Conduct. Er greift insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen auf, dem Business Social Compliance Initiative (BSCI) und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Der Code of Conduct konkretisiert darüber hinaus das Verhalten, zu dem wir uns verpflichten und das wir von unseren Geschäftspartnern in der Zusammenarbeit erwarten. Er stellt somit die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen dar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Soweit es erforderlich ist, sind weibliche und andere Geschlechteridentitäten ebenfalls ausdrücklich angesprochen.

1. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSANFORDERUNGEN

1.1. Achtung von Menschenrechten / Ausschluss von Diskriminierung

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein integraler Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat. Wir erwarten deshalb auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle Menschen mit Respekt und Fairness behandeln und eine geschäftliche Umgebung schaffen, die frei von jeglichem verachtenden, belästigenden oder diskriminierenden Verhalten ist. Hierzu verpflichten wir unsere Geschäftspartner, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Sprache, der Religion, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder einer Gewerkschaftszugehörigkeit entschieden entgegenzutreten. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich oder seelischer Art ist. Insbesondere haben sie sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral zu verhalten und sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte zu bekennen.

In diesem Zusammenhang verpflichten wir unsere Geschäftspartner insbesondere zur Wahrung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) als Mindeststandard.

1.2. Einhalten von Gesetzen und Vorschriften

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie sich an die Gesetze und Vorschriften in den Ländern halten, in denen sie tätig sind. Zu achten sind zudem die Best Practices der einzelnen Branchen und Tätigkeitsbereiche. Sollten in einigen Ländern gesetzliche Bestimmungen gelten, die von den Vorgaben des Code of Conducts abweichen, sind die jeweils strengeren Anforderungen einzuhalten.

1.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass Entscheidungen, bezogen auf die Geschäftstätigkeit mit dem FC Bayern München, ausschließlich auf der Grundlage sachlicher Kriterien getroffen werden. Interessenkonflikte mit privaten oder anderweitig wirtschaftlichen Aktivitäten sind schon im Ansatz zu vermeiden.

1.4. Nachhaltiges Handeln

Nachhaltiges Handeln basiert auf dem Zusammenspiel von ökonomischen, ökologischen und sozialen Werten, wenn es um Tätigkeiten im geschäftlichen Bereich und die damit verbundenen Prozesse, Dienstleistungen und die Lieferkette geht. Dazu zählen nicht zuletzt Produkte als auch deren Produktion. Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern für alle geschäftlichen Handlungen die Einhaltung der internationalen Vorgaben zu Menschenrechten und jeweils anzuwendenden lokalen bzw. regionalen Regelungen sowie der Umweltschutzgesetze als Basis (insb. UN Global Compact der Vereinten Nationen, den UN Guiding Principles on Business and Human Rights dem Business Social Compliance Initiative (BSCI) und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Um dies sicherzustellen, verlangen wir die Ausrichtung der Unternehmensführung am Leitprinzip des nachhaltigen Handelns. Hierzu erachten wir Investitionen in die Erneuerung von Geschäftsprozesse und das Aufgreifen von Innovationen zur Effizienzsteigerung für unerlässlich. Zudem hat sich die Auswahl von Geschäftspartnern maßgeblich am Kriterium des nachhaltigen Handelns zu orientieren.

2. UMGANG MIT MITARBEITERN

Sie sind dazu verpflichtet, die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten. Zu den Grundprinzipien gehören insbesondere:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Diesbezüglich ist der Umgang mit Mitarbeitenden insbesondere an den ILO-Übereinkommen Nr. 87 „Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes“, ILO-Übereinkommen Nr. 98 „Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen“, ILO-Übereinkommen Nr. 29 „Zwangsarbeit“ und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit, ILO-Übereinkommen Nr. 105 „Abschaffung der Zwangsarbeit“, ILO-Übereinkommen Nr. 100 „Gleichheit des Entgelts“, ILO-Übereinkommen Nr. 111 „Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf“, ILO-Übereinkommen Nr. 138 „Mindestalter“, ILO-Übereinkommen Nr. 182 „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“, ILO-Übereinkommen Nr. 155 „Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt“, ILO-Übereinkommen Nr. 187 „Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ auszurichten.

2.1. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Wir verbieten die Beschäftigung von Mitarbeitern, die das von der ILO definierte Mindestalter noch nicht erreicht haben (ILO-Übereinkommen Nr. 29, 138 und 182). Es darf keine Einschränkung der schulischen Möglichkeiten durch die Beschäftigung der Mitarbeiter vorgenommen werden. Außerdem ist jeder Einsatz der Arbeitskraft von Mitarbeitern untersagt, die von einer Person unter Androhung von Strafen verlangt wird bzw. die nicht freiwillig zur Verfügung gestellt wird.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich ebenfalls, diese Formen der menschenunwürdigen Arbeit innerhalb etwaiger Lieferketten zu unterbinden und muss dies auf Verlangen anhand offizieller Dokumente nachweisen.

2.2. Keine Diskriminierung

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, ein vorurteilsfreies und wertschätzendes Arbeitsumfeld, das frei ist von Diskriminierung, Einschüchterung und Belästigung (ILO-Übereinkommen Nr. 111). Alle Mitarbeitenden haben, unabhängig von der geschlechtlichen Identität, Alter, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, der ethnischen Herkunft, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung, Wertschätzung zu erfahren. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter stets Neutralität wahren und sich dementsprechend grundsätzlich nur an deren Qualifikationen und Fähigkeiten orientieren sowie Chancengleichheit bei der Einstellung und Beschäftigung wahren.

2.3. Arbeitszeiten und Vergütung

Das Recht auf eine angemessene Vergütung wird für alle Mitarbeitern anerkannt (ILO-Übereinkommen Nr. 100). Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Vergütungen und sonstigen (Gegen-)Leistungen für die geleistete Arbeit (Sozialleistungen, Urlaub o.Ä.) mindestens an den jeweiligen nationalen, gesetzlichen Normen (insb. etwaiger gesetzlicher Bestimmungen zum Mindestlohn) bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/ Branchen (falls dieses höher ist) auszurichten und die gesetzlichen Arbeitszeiten des jeweiligen Landes einzuhalten. Zusätzlich zur Bezahlung der regulären Arbeitsstunden müssen die Mitarbeiter gemäß den geltenden lokalen Gesetzen und in Ermangelung solcher Gesetze mindestens in Höhe ihres regulären Stundensatzes für Überstunden bezahlt werden.

2.4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, angemessene Arbeitseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, die mindestens dem nationalen Standard des jeweiligen Landes entsprechen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten, damit die Gesundheit der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt wird (ILO-Übereinkommen 155 und 187).

3. VERHALTEN VON GESCHÄFTSPARTNERN IM GESCHÄFTSVERKEHR

3.1. Fairer Wettbewerb

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an die jeweiligen Ländergesetze zum Kartellrecht halten und damit einen freien und fairen Wettbewerb schützen. Deshalb dulden wir weder Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, wenn sie darauf abzielen oder dazu führen, Konkurrenz zu verhindern oder einzuschränken, noch die missbräuchliche Einflussnahme auf Wertschöpfungsketten durch Ausspielung der Marktmacht.

Hierzu zählen insbesondere Absprachen über Preise, Angebote, Kundenzuteilungen, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen, Produktions- und Absatzquoten sowie Marktaufteilungen.

3.2. Verbot von Korruption und Bestechung

Wir engagieren uns intensiv für die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Aufträge sollen nur im Wettbewerb über die Produktqualität und die Preise erteilt werden. Deshalb untersagen wir unseren Geschäftspartnern strengstens, Korruption und Bestechung in jeder Form zu tolerieren und sich in keiner Weise direkt oder indirekt daran zu beteiligen. Angebote von Geldbeträgen, Wertgegenständen oder anderen Vorteilen an Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, sind zu unterlassen. Entsprechende Angebote durch Dritte sind abzulehnen. Dies gilt im Besonderen gegenüber dem Staat, Beamten und unseren Mitarbeitern sowie für die Einbindung von Drittparteien (bspw. Strohänner). Hiervon sind Vergünstigungen nicht umfasst, die sich im Rahmen der geschäftsüblichen Sitten und Höflichkeit nach den regionalen Gepflogenheiten bewegen.

3.3. Handelskontrollen

Export- und Importgesetze müssen durch alle Geschäftspartner eingehalten und Zollpflichten erfüllt werden. Alle weiteren nationalen und internationalen Gesetze sowie Regularien in Bezug auf die globale Geschäftstätigkeit sind zu befolgen.

3.4. Geistiges Eigentum

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die geistigen Eigentumsrechte des FC Bayern München, der entsprechenden Urheber sowie anderweitig im Rahmen der Geschäftsbeziehung beteiligter Dritter, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Patente, Urheberrechte, Marken, und Quellcodes, nicht zu verletzen und uns unverzüglich über jede potenzielle oder bestehende Verletzung solcher Rechte zu informieren.

4. UMGANG MIT INFORMATIONEN, DATENSCHUTZ

4.1. Schutz vertraulicher Informationen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die ihnen anvertrauten Informationen sichern und schützen. Vertrauliche Informationen dürfen nur auf die durch den FC Bayern München autorisierte Art und Weise genutzt und gegenüber Dritten offengelegt werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle geschäftlichen Informationen über den FC Bayern München, seine Kunden oder Geschäftspartner, die nicht öffentlich bekannt sind bzw. als vertraulich gekennzeichnet sind.

4.2. Beachtung von Datenschutz-Bestimmungen

Der Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern ist uns sehr wichtig. Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern den Schutz und die Achtung der Persönlichkeitsrechte Betroffener. Dazu gehört insbesondere auch die Befolgung der länderspezifischen Datenschutzgesetze, deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. Aus diesem Grund bestehen wir gegenüber unseren Geschäftspartnern darauf, bei der Verarbeitung von Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum FC Bayern München strengste Vorsicht walten zu lassen und allergrößte Sensibilität zu anzuwenden.

5. UMWELTSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT

5.1. Umweltschutz

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie für ihre Geschäftstätigkeit alle Umweltgenehmigungen eingeholt haben und diese auf dem aktuellen Stand gehalten werden, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln. Hierzu erwarten wir das aktive Ergreifen wirksamer Maßnahmen, um:

- eine Belastung der Umwelt zu reduzieren,
- Abfall, Abwasser, Luftverschmutzungen und Energieverbrauch zu minimieren und
- zur Reduktion von Treibhausgasen beizutragen.
-

5.2. Produktsicherheit

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner alle Anforderungen für die Sicherheit erstellter Produkte, die durch geltende Gesetze und die Verträge mit dem FC Bayern München festgelegt sind, einhalten.

6. ANSPRECHPARTNERN, HINWEISE, MELDUNGEN

6.1. Meldung von Fehlverhalten jeglicher Art

Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden sowie externe Dritte dazu, Fehlverhalten jeglicher Art (insb. Diskriminierung und andere Missstände) aktiv zur Sprache zu bringen. Repressalien gegen Mitarbeitende oder externe Dritte, die in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich eines Fehlverhaltens im Unternehmen äußern, sind untersagt. Die folgenden Wege stehen sowohl den Mitarbeitenden als auch Dritten zur Verfügung.

6.2. Ansprechpartner

Sie können sich direkt an den Bereich Compliance wenden.

Direktion Recht
Compliance
Säbener Straße 51-57
81547 München recht@fcbayern.com

6.3. Hinweisgebersystem

Hinweisgeber sind für den Erhalt einer offenen und transparenten Gesellschaft besonders wichtig, da sie den Mut aufbringen, mit ihren Meldungen Missstände aufzudecken. Wir sind dementsprechend um Hinweise zu illegalen Geschäftspraktiken, insbesondere zu Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Code of Conducts, dankbar. Um Hinweisgebern einen sicheren Raum zu gewähren, in dem sie durch Schutz ihrer Identität vor Repressalien jeglicher Art geschützt sind, haben wir ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Das Ziel hierbei ist, Verstöße frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Das Hinweisgebersystem ist unter <https://fcbayern.whistleblowing-software.com/> erreichbar.

Wir gehen jedem ernstgemeinten Hinweis konsequent nach. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird nachvollziehbar entschieden, welche Konsequenzen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

7. VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT

Der Geschäftspartner des FC Bayern München erklärt Folgendes:

- den Code of Conduct erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben,
- mit Vertragsunterzeichnung, zusätzlich zu den Verpflichtungen aus den bestehenden Vertragsverhältnissen, alle vorgenannten Anforderungen und Erwartungen des Code of Conducts anzuerkennen und einzuhalten,
- eigene Geschäftspartner auf vergleichbare Verhaltensrichtlinien zu verpflichten,
- dem FC Bayern München zu gestatten, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen durch Selbstauskünfte, Audits oder anderen geeigneten Maßnahmen zu überprüfen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Code of Conducts, wird der Geschäftspartner den FC Bayern München von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen.